

# Bestätigung des Arbeitgebers nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt

Hiermit bestätige ich, für den (die) bei mir beschäftigte(n)

Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

wohnhaft: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer ,PLZ, Ort

1. dass auch bei einer flexiblen Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) oder flexiblen Arbeitszeiten die Notwendigkeit für eine Notbetreuung in einer Kindertageseinrichtung für sein(e) / ihr(e) Kind/ Kinder besteht:

im Zeitraum ab :.....

2. dass der (die) Beschäftigte zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt (Auszug siehe Rückseite) gehört. Er /Sie ist in folgendem Sektor bei mir beschäftigt (b. Sektor angeben):

<i>Sektor:</i>
_____
<i>Berufsbezeichnung/Aufgabe des bei mir Beschäftigten</i>
_____
<i>Dienstbehörde/Arbeitgeber, Anschrift, Telefon/E-Mail</i>
_____
<i>Ggf. Kontaktdaten des direkten Vorgesetzten Telefon/E-Mail:</i>
_____

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ich werde diese Arbeitgeberbestätigung unverzüglich vom oben angegebenen Beschäftigten zurückfordern, wenn eine Notbetreuung nach Ziffer 1 nicht mehr notwendig ist oder sich hinsichtlich der Aufgaben des Beschäftigten wesentliche Änderungen ergeben haben und auch die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung unverzüglich telefonisch unter 221-5658 und per E-Mail unter [kerstin.pawelke@halle.de](mailto:kerstin.pawelke@halle.de) über den Wegfall der Notwendigkeit der Notbetreuung informieren.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Vorname/Name des Unterzeichnenden: \_\_\_\_\_  
bitte in Druckbuchstaben

Unterschrift, Stempel : \_\_\_\_\_

## § 14 (2) und (3) der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,

2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben,

3. die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie

4. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung insbesondere für Härtefälle zu erlassen.

(3) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;

2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;

3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;

4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.